

**Anrechnung von praktischer Tätigkeit nach § 7 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2
Rettungsassistentengesetz (RettAssG)
(für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten)**

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Rettungsassistentengesetz (RettAssG) wird auf Antrag eine nach Abschluss einer 520-stündigen Ausbildung zum Rettungsassistenten abgeleistete Tätigkeit im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die praktische Tätigkeit nach § 7 angerechnet.

⇒ Verweisen Sie bitte in Ihrem Antrag auf die Ausbildungseinrichtung und den Termin der bestandenen staatlichen Prüfung als Rettungsassistent/in.

Voraussetzung für eine Anerkennung gleichwertiger Tätigkeit ist gemäß § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV), dass der Antragsteller während dieser Tätigkeit überwiegend auf Rettungs- und Notarztwagen (RTW/NAW) eingesetzt war.

Es wird dabei ein Anrechnungsverhältnis von mindestens 60 : 40 zugunsten des Einsatzes auf RTW/NAW gegenüber KTW zugrunde gelegt.

Einer vollen Anrechnung würden (bei zumindest 1.600 Dienststunden) Einsatzzeiten im Umfang von mindestens 960 Stunden auf RTW/NAW und höchstens 640 Stunden weitere Tätigkeiten, u. a. im Krankentransport, entsprechen. Eine teilweise Anrechnung ist möglich.

Wir benötigen zur Ermittlung der möglichen Anrechnung eine detaillierte Auflistung der absolvierten Tätigkeiten im Zeitraum bis zum Beginn der Ausbildung zum Rettungsassistenten bzw. bis zur bestandenen staatlichen Prüfung (ohne Überschneidungen mit der geforderten praktischen Ausbildung oder eventueller Auflagen des Prüfungsvorsitzenden!) in nachfolgender Form* :

		Einsätze in der Notfallrettung (bitte einzeln angeben)			durchschnittliche Einsatzdauer in der Notfallrettung	weitere Tätigkeiten	
Monat/Jahr	monatliche Dienststunden	RTW	NAW	RTW⇒NAW		KTW in Std.	Rest in Std.
Gesamt							

Der Nachweis muss vom Leiter der Rettungswache und vom standortbeauftragten Notarzt unterschrieben und dem Antrag beigelegt werden.

Beachten Sie bitte:

Bei einer Anrechnung der Tätigkeit als Rettungsassistent in vollem Umfang entfallen die in § 2 Abs. 1 RettAssAPrV vorgeschriebenen Unterrichtsstunden sowie das Abschlussgespräch nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RettAssAPrV.

Bei einer nicht vollständigen Anrechnung von Tätigkeiten als Rettungsassistent ist die praktische Tätigkeit anteilig in einer ermächtigten Lehrrettungswache abzuleisten, die Unterrichtsstunden verringern sich entsprechend, das Berichtsheft ist zu führen, das Abschlussgespräch ist abzulegen.

* Vordruck zum Ausfüllen siehe Seite 2

Einsatzübersicht

Name, Vorname:

geb. am:

		Einsätze in der Notfallrettung (bitte einzeln angeben)			durchschnittliche Einsatzdauer in der Notfallrettung	weitere Tätigkeiten	
Monat/Jahr	monatliche Dienststunden	RTW	NAW	RTW⇔NAW		KTW in Std.	Rest in Std.
Gesamt							

Leiter/in der Rettungswache
Notärztin/Notarzt

Leitende/r